

# **Barrierefreier Brandschutz in Beherbergungsbetrieben in Österreich**

Anpassungserfordernisse von Brandschutzmaßnahmen an  
mobilitätseingeschränkte Personen

Masterthesis zur Erlangung des akademischen Grades  
**Master of Science in Fire Safety Management 2016/2018,**  
eingereicht am Zentrum für Infrastrukturelle Sicherheit  
der Donau-Universität Krems

Senn Manuel  
Stanz bei Landeck, am 02.09.2018

Diese Arbeit entstand unter der Begleitung und Betreuung von Ing. Thomas Greuter, MSc.



**Titel: Barrierefreier Brandschutz in Beherbergungsbetrieben in Österreich**

Untertitel: Anpassungserfordernisse von Brandschutzmaßnahmen an mobilitätseingeschränkte Personen

**Autor: Senn Manuel**

Lehrgang/Jahrgang: **Fire Safety Management 2016/2018**      Seitenanzahl: **227**

**Hintergrund:**

Beherbergungsbetriebe unterliegen den verschiedensten Richtlinien, so muss ein Neubau seit 1.1.2016, dem Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz entsprechend, generell barrierefrei sein und Bestandsbauten im Zuge von Umbauten und Sanierungen umgerüstet werden. Ausnahmeregelungen bezüglich der finanziellen Zumutbarkeit bei Umrüstungen sowie der Anzahl an notwendigen barrierefreien Gästezimmer sind jeweils bundeslandspezifisch. Über spezifische zusätzliche brandschutztechnische Maßnahmen zur Gewährleistung der barrierefreien Flucht und Selbstrettung lässt sich der Gesetzgeber jedoch nicht aus.

Bei der Betrachtung mehrerer Beherbergungsbetriebe wird offensichtlich, dass sich in ebenerdigen Geschossen überwiegend Allgemeinbereiche wie Hotelhallen, Restaurants, Betriebsküchen, Speisesäle, Empfang etc. befinden. Die Gästezimmer liegen in den meisten Fällen in den Obergeschossen, wobei die barrierefreie Erschließung in der Regel über Personenaufzugsanlagen erfolgt. Diese werden brandfallgesteuert ausgeführt und können somit im Brandfall nicht genutzt werden. Ausnahmen bilden lediglich Feuerwehraufzüge und spezielle Evakuierungsaufzüge, die vorrangig in Hochhäusern und Krankenanstalten zum Einsatz kommen. Die Installation solcher Aufzugsanlagen in Beherbergungsbetrieben ist baulich und finanziell jedoch nur schwer durchführbar.

**Forschungsfrage/Hypothese:**

Müssen Brandschutzmaßnahmen in österreichischen Beherbergungsbetrieben an mobilitätseingeschränkte Personen angepasst werden?

Mobilitätseingeschränkte Personen werden im Rahmen der Arbeit als Personen mit motorischen oder sensorischen Einschränkungen definiert.

**Methode und Belege:**

- Befragung von Betroffenen
- Strukturierte Interviews mit Vertretern aus Interessensverbänden
- Literaturrecherche sowie Inhaltsanalyse
- Auswertung der Rohdaten und Ableitung der Ergebnisse in Bezug auf die Forschungsfrage

**Ergebnisse:**

Brandschutzmaßnahmen in österreichischen Beherbergungsbetrieben müssen aufgrund mannigfaltiger Kriterien an die Bedürfnisse mobilitätseingeschränkter Personen angepasst werden. Welche Maßnahmen zu setzen sind, ist jedoch immer auf den entsprechenden Betrieb abzustimmen. Hierfür empfiehlt sich die Schaffung von normativen Grundlagen zur Einteilung von Beherbergungsbetrieben in Risikogruppen

**BetreuerIn:** Ing. Thomas Greuter, MSc

**Datum:** 02.09.2018

**Schlagwortkatalog:**

Barrierefreiheit, Maßnahmen, Brandschutz, Anpassungserfordernisse, mobilitätseingeschränkte Personen, Beherbergungsbetriebe, Hotel, Gasthof, Pension



# Abstract

**Title: Barrier-free fire protection in tourist accommodation in Austria**

Sub-title: Adaptation requirements of fire protection measures to persons with reduced mobility

Author: **Manuel Senn**

Course/year: **Fire Safety Management 2016/2018**

Number of pages: **227**

**Background:**

Since 1.1.2016, a new building must generally be accessible in accordance with the Federal Disability Equality Act, and existing buildings must be converted in the course of conversions and renovations. Exceptions on the grounds of financial reasonableness during conversions as well as the number of necessary accessible guest rooms are specific to each federal state. However, specific additional fire protection measures to ensure accessible escape and self-rescue cannot be ruled out by the legislator.

Looking at several accommodation establishments, it becomes obvious that on ground-floor levels, mainly general areas such as hotel halls, restaurants, company kitchens, dining rooms, reception areas etc can be found. In most cases, the guest rooms are on the upper floors, with the barrier-free development usually taking place via passenger lifts. These are fire-controlled units and cannot be used in the event of a fire. The only exceptions are fire service lifts and special evacuation lifts, which are primarily used in high-rise buildings and hospitals. However, the installation of such lift systems in accommodation facilities is difficult to implement, both structurally and financially.

**Research question/hypothesis:**

Do fire protection measures in Austrian accommodation facilities have to be adapted for people with reduced mobility?

People with reduced mobility are defined within the framework of the work as people with motor or sensory impairments.

**Methods and supporting documents:**

- Stakeholders interviews
- Structured interviews with representatives of interest groups
- Literature research as well as content analysis
- Evaluation of the raw data and derivation of the results with regard to the research question

**Results:**

Fire protection measures in Austrian accommodation establishments must be adapted to the needs of people with reduced mobility on the basis of a wide range of criteria. However, the measures to be taken must always be adapted to the respective operation. For this purpose, the creation of normative justifications for classifying accommodation establishments into risk groups on the basis of a catalogue of criteria is recommended.

**Supervisor:** Qualified Engineer Thomas Greuter,

**Date:** 02.09.2018

**Catalogue of keywords:**

Accessibility, measures, fire protection, adaptation requirements, people with reduced mobility, accommodation, hotel, inn, guesthouse

## Kurzfassung

Der Tourismus und die damit einhergehende Infrastruktur sind wichtige Wirtschaftsfaktoren Österreichs. In der Saison 2016/2017 standen österreichweit über 1,1 Millionen Gästebetten zur Verfügung, davon ungefähr drei Viertel in gewerblichen Beherbergungsbetrieben und ein Viertel bei Privatzimmervermietern.

Seit 01.01.2016 ist, durch das Ende der Übergangsfrist des Behindertengleichstellungsgesetzes, das Schaffen von barrierefreien Zimmern bei Neu- und Umbauten von Beherbergungsbetrieben verpflichtend, wobei das Baurecht in Österreich nicht im Bundesgesetz sondern in den jeweiligen Landesgesetzen der einzelnen Bundesländer geregelt ist. Hierdurch ergeben sich nicht nur bundeslandspezifische Differenzen, ab wann barrierefreie Gästezimmer geschaffen werden müssen, sondern auch, ob und ab wann auf diese bei Umbauten aufgrund eines zu hohen finanziellen Aufwandes verzichtet werden kann.

Nun ist der Brandschutz in Österreich anhand der OIB-Richtlinie 2 und den technischen Richtlinien vorbeugender Brandschutz (TRVB's) geregelt, die in den jeweiligen Landesbauordnungen und technischen Bauvorschriften als verbindlich einzuhalten sind und als Stand der Technik erklärt werden. In diesen Richtlinien wird jedoch nicht auf die Problematiken der Barrierefreiheit im Brandfall, sprich den barrierefreien Brandschutz, eingegangen. Mobilitätseingeschränkte Personen (in dieser Arbeit als Personen mit motorischen oder sensorischen Einschränkungen definiert) haben aber im Brandfall spezielle Bedürfnisse.

Vor dem Hintergrund, dass in Österreich rund 15 % der Bevölkerung dauerhafte mittlere bis schwerwiegende Beeinträchtigungen in ihrer Sehfähigkeit, Hörfähigkeit oder Beweglichkeit haben, ist dies bereits ein Grund, das Thema mit der nötigen Sorgfalt zu behandeln und in zukünftige Richtlinien zu integrieren. In Hinblick auf die demografische Entwicklung Österreichs sowie die Prognosen der Statistik Austria bis zum Jahr 2100 wird deutlich, dass die Bevölkerung immer älter wird und der Anteil der über 65-Jährigen innerhalb der Gesamtbevölkerung signifikant ansteigen wird. Ebenso belegbar (z.B. durch Studien wie beispielsweise die Mikrozensus Studie 2015 der Statistik Austria) ist, dass mit zunehmendem Alter, bedingt durch Verschleißerscheinungen, vermehrt mit dem Auftreten von motorischen und sensorischen, Einschränkungen zu rechnen ist. Bei Personen über dem 60. Lebensjahr steigt die Anzahl derer, die motorische oder sensorische Beeinträchtigungen aufweisen bedeutend. Somit ist auch dies ein Grund dafür, warum die Thematik der Barrierefreiheit im Brandfall in Zukunft immer wichtiger werden wird.

Darüber hinaus ist die aktuelle unregelmäßige Situation für die Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr eine Erschwernis, da davon ausgegangen wird, dass eventuell anwesende, nicht selbstrettungsfähige Personen im Brandfall durch die Einsatzkräfte evakuiert werden. Dies stellt nicht nur eine zusätzliche Belastung für die Einsatzkräfte dar, sondern ist insofern auch kritisch zu sehen, da für die Evakuierung von mobilitätseingeschränkten Personen Einsatzkräfte abgestellt werden müssen, welche wiederum bei der Brandbekämpfung fehlen.

Ein Hotelbrand ist für einzelne Freiwillige Feuerwehren in der Regel nicht alleine bewältigbar, was bedeutet, dass immer noch Feuerwehren aus anderen nahegelegenen Orten hinzugezogen werden.

Für einen verantwortungsvollen Umgang mit der Problematik des barrierefreien Brandschutzes in Beherbergungsbetrieben müssen somit andere Lösungen gefunden werden, anstatt den freiwilligen Einsatzkräften der Feuerwehren zusätzliche Arbeiten anzuhängen. Ebenso gilt es zu berücksichtigen, dass betroffenen Personen grundsätzlich die Selbstrettung ermöglicht werden muss, um auch im Brandfall Gleichberechtigung zu schaffen.

Aufgrund der fehlenden rechtlichen Grundlagen und Richtlinien sowie der absehbaren Entwicklung der nächsten Jahre kann gesagt werden, dass in puncto barrierefreier Brandschutz in Beherbergungsbetrieben in Österreich Handlungsbedarf besteht. Die derzeitige Situation kann nicht

als zufriedenstellend erachtet werden, da es im Brandfall mitunter bedenklich für mobilitätseingeschränkte Personen werden kann. Hierbei sind vor allem die nicht sichergestellte Alarmierung von hörgeschädigten Personen, die fehlende und für Personen mit Seheinschränkungen bedeutsame kontrastierte Kennzeichnung von Fluchtwegen einschließlich der nicht vorhandenen taktilen Leitsysteme in den relevanten Bereichen des Gebäudes sowie die nicht sichergestellte Evakuierung von Personen, die nicht mehr oder nur bedingt gehfähig sind, zu nennen.

Um jedoch sinnvolle Lösungen anbieten zu können, muss auch in der Bevölkerung eine zunehmende Sensibilisierung für die Belange von mobilitätseingeschränkten Personen stattfinden. Barrierefreie Konzepte, in die auch der barrierefreie Brandschutz zu integrieren ist, müssen bereits in frühen Planungsstadien mitberücksichtigt werden, um vernünftige Lösungen bereitstellen zu können. Nachträgliche Verbesserungen werden, wie allgemein in der Bauwirtschaft bekannt, immer teurer und komplizierter. Dahingehend müssen bereits in der Planung Abstimmungen hinsichtlich der Barrierefreiheit getroffen werden, da der bauliche Brandschutz einen erheblichen Aspekt bei der jeweiligen Konzeption der Sicherstellung der barrierefreien Flucht darstellt. Hierzu gehört beispielsweise eine, wenn möglich, ebenerdige Situierung der barrierefreien Gästezimmer sowie der barrierefreien Allgemeinbereiche. Sollte eine ebenerdige Platzierung der Zimmer nicht möglich oder gewollt sein, so ist eine Lage im ersten Obergeschoss anzustreben, da jedes zusätzliche Stockwerk für mobilitätseingeschränkte Personen eine große Herausforderung darstellt. Weiters ist, sollten Wellnessbereiche dem aktuell zu beobachtenden Trend folgend, in möglichst hohen Stockwerken platziert werden, auf deren Ebene, wenn eine barrierefreie Fluchtwegführung nicht möglich ist, zumindest ein gesicherter Verweilbereich für mobilitätseingeschränkte Personen, die nicht zur Selbstrettung fähig sind, einzurichten. Die Schaffung von barrierefreien Fluchtwegen ist jedoch als oberstes Ziel des barrierefreien Brandschutzes anzusehen. In jedem Fall sollte bei der Planung von baulichen Maßnahmen auch immer die Meinung der örtlichen Feuerwehren, respektive des Bezirks Feuerwehr Inspektors (BFI) eingeholt und berücksichtigt werden. Hierfür gilt es jedoch ebenso verbindliche rechtliche Grundlagen zu schaffen.

Die Ängste, getroffene Maßnahmen könnten allenfalls als diskriminierend gewertet werden, sind bei höflichem und aufrichtigem Umgang miteinander nicht zu begründen. Die Sicherstellung von Leib und Leben in einer Notsituation sollte niemals als diskriminierend gewertet werden. Diese Meinung wurde dem Autor dieser Arbeit auch in vielen persönlichen Gesprächen bestätigt. Ebenso konnte dies aus einer Onlineumfrage, die zwar aufgrund der Spezialisierung des Themas nicht die nötige Reichweite erzielte, um als repräsentativ zu gelten, dennoch Tendenzen verdeutlicht, abgeleitet werden. Das daraus resultierende Feedback sowie die konstruktiven Vorschläge der Betroffenen legen nahe, dass bei offener Kommunikation miteinander durchaus ein gemeinsamer Konsens an Maßnahmen gefunden werden kann.

In den Bereichen des anlagentechnischen und organisatorischen Brandschutzes sind Maßnahmen zur Anpassung an mobilitätseingeschränkte Personen zu treffen. Dies beinhaltet einerseits die Sicherstellung der Alarmierung und des Auffindens des Fluchtweges, andererseits auch die betriebsinterne Organisation im Brandfall, zu der auch die Evakuierung gehört. Hier ist die Installation von betriebseigenen Evakuierungshelferinnen und -helfern, je nach Größe des Gebäudes und der möglichen Gefährdung von betroffenen Personen, vorzunehmen.

Generell gibt es mit Bergetüchern, Evakuierungstüchern, Fluchtfiltermasken etc. zahlreiche Maßnahmen, die durch den Betreiber zur Verfügung gestellt werden können, um die Situation von mobilitätseingeschränkten Personen im Brandfall zu verbessern. Ebenso bedeutend ist die Notfallorganisation im Brandfall, wozu auch die Weitergabe von Informationen an die Freiwilligen Feuerwehren gehört. Diese können betroffenen Personen nur helfen, wenn sie darüber informiert werden, ob und wo sich eventuell nicht selbstrettungsfähige Personen innerhalb des Gebäudes befinden. Die Situierung der barrierefreien Zimmer sowie der möglichen sicheren Verweilbereiche muss also bekannt sein.

All diese Maßnahmen nützen jedoch nichts, wenn sie nicht auch mit betroffenen Personen abgeklärt werden.

DAS THEMA BEHINDERUNG/MOBILITÄTSEINSCHRÄNKUNG DARF INNERHALB DER GESELLSCHAFT NICHT LÄNGER EIN TABUTHEMA, EIN THEMA ÜBER DAS NICHT ALLZU GERNE GESPROCHEN WIRD, SEIN.

In einer modernen aufgeklärten Gesellschaft, wie wir uns in Österreich und Europa gerne selbst sehen, haben Berührungsängste bei wichtigen Themen, zu denen zweifellos auch die Barrierefreiheit und deren Aufrechterhaltung im Brandfall zum Schutz von Leib und Leben mobilitätseingeschränkter Personen gehört, keine Berechtigung.

Ebenso kann die Unsicherheit von Betreiberinnen und Betreibern von Beherbergungsbetrieben beim Thema Barrierefreiheit im Brandfall, welche aufgrund der ungewissen Rechtssituation im Notfall entsteht, sowie die Angst vor Klagen oder Schlichtungsverfahren durch das Setzen von Maßnahmen im Bereich des barrierefreien Brandschutzes mobilitätseingeschränkte Personen zu diskriminieren, entkräftet werden.

Eventuellen Streitfällen kann durch einen offenen Umgang mit Informationen zu den getroffenen Maßnahmen zur Ermöglichung der barrierefreien Flucht seitens der Beherbergungsbetriebe über deren Homepage/Onlineauftritt vorgebeugt werden. Ebenso bedeutet barrierefreier Brandschutz nicht automatisch hohe Kosten. Viele der beschriebenen Maßnahmen bedeuten einen vergleichsweise geringen finanziellen Aufwand in Relation zu den Kosten eines neu zu errichtenden Beherbergungsbetriebes oder diversen Umbauten und Modernisierungen. Dies wurde zum Beispiel mit einem österreichischen Pionier in Sachen Barrierefreiheit, dem Erbauer und Besitzer des ersten Rolli-Hotels der Alpen (speziell an die Bedürfnisse von Rollstuhlfahrenden angepasstes Hotel) besprochen.

Somit ergibt sich die Notwendigkeit, dass der Brandschutz in Beherbergungsbetrieben in Österreich an die Bedürfnisse von mobilitätseingeschränkten Personen angepasst werden muss.

Aus Sicht des Autors gibt es keinerlei Gründe, warum dies nicht passieren sollte, da dies für Beherbergungsbetriebe sowohl finanziell verkraftbar als auch aus der moralisch-ethischen Sichtweise notwendig ist. Ebenso tragen Anpassungen den zukünftigen gesellschaftlichen Entwicklungen hinsichtlich der Bevölkerungsstruktur Sorge. Leben ist das höchste Gut, mit dem unter keinen Umständen sorglos umgegangen werden sollte.

In diesem Sinne,

**Miteinander für eine bessere, aufgeklärte und vor allem auch in jeglicher Hinsicht BARRIEREFREIE Zukunft.**



|     |  |    |
|-----|--|----|
| 1   | Einleitung .....   | 1  |
| 1.1 | Fragestellung .....  | 1  |
| 1.2 | Motivation .....   | 1  |
| 1.3 | Aufbau und Struktur der Arbeit .....   | 2  |
| 2   | Methoden .....   | 4  |
| 2.1 | Inhaltsanalyse .....   | 4  |
| 2.2 | Qualitative Befragung: Experteninterview .....                                   | 4  |
| 2.3 | Quantitative Befragung: Fragebögen .....   | 4  |
| 3   | Begriffsdefinitionen .....   | 6  |
| 4   | Mobilitätseingeschränkte Personen in Österreich .....                            | 10 |
| 4.1 | Personen mit Behinderungen .....   | 10 |
| 4.2 | Demografische Entwicklung Österreichs .....                                      | 12 |
| 4.3 | Fazit .....  | 13 |
| 5   | Rechtsgrundlagen des barrierefreien Brandschutzes in Österreich .....            | 14 |
| 5.1 | Bundesrecht .....  | 14 |
| 5.2 | Landesrecht .....  | 14 |
| 5.3 | OIB-Richtlinien .....  | 20 |
| 5.4 | ÖNORMEN .....  | 22 |
| 6   | Bedeutung des barrierefreien Brandschutzes .....                                 | 24 |
| 6.1 | Allgemeines Verständnis und Prinzipien der Barrierefreiheit .....                | 24 |
| 6.2 | Umfang des barrierefreien Brandschutzes .....                                    | 25 |
| 7   | Situationsanalyse Beherbergungsbetriebe in Österreich .....                      | 27 |
| 7.1 | Gästebettenverteilung .....  | 27 |
| 7.2 | Aufbau von Beherbergungsbetrieben .....  | 32 |
| 7.3 | Brände in Beherbergungsbetrieben .....   | 37 |
| 7.4 | Situation mobilitätseingeschränkter Personen im Brandfall .....                  | 41 |
| 7.5 | Bestehende Richtlinien für barrierefreien Brandschutz in anderen Bereichen ..... | 45 |
| 7.6 | Barrierefreier Brandschutz in anderen Ländern .....                              | 51 |
| 8   | Ergebnisse .....   | 56 |
| 8.1 | Quantitative Befragung .....   | 56 |
| 8.2 | Qualitative Befragung .....  | 64 |
| 8.3 | Sonderkapitel Aufzüge im Brandfall .....   | 74 |
| 8.4 | Mögliche Maßnahmen zur Gewährleistung des barrierefreien Brandschutzes .....     | 80 |
| 8.5 | Diskussion der Ergebnisse .....  | 92 |
| 9   | Schlussfolgerungen .....   | 97 |



|        |   |     |
|--------|---|-----|
| 9.1    | Wird Barrierefreiheit auch im Brandfall benötigt? .....   | 97  |
| 9.2    | Besteht Handlungsbedarf? .....                            | 97  |
| 10     | Ausblick.....   | 101 |
| 11     | Verzeichnisse und Glossar .....                           | 102 |
| 11.1   | Normen.....   | 102 |
| 11.2   | Richtlinien.....  | 103 |
| 11.3   | Gesetze .....   | 104 |
| 11.3.1 | Bundesgesetze.....  | 104 |
| 11.3.2 | Landesgesetze .....                                       | 105 |
| 11.4   | Studien.....  | 107 |
| 11.5   | Statistiken.....  | 107 |
| 11.6   | Masterarbeiten:.....                                      | 107 |
| 11.7   | Literaturquellen.....                                     | 108 |
| 11.8   | Onlinequellen .....                                       | 109 |
| 11.9   | Weiterführende Literatur.....                             | 110 |
| 11.9.1 | Normen und Richtlinien .....                              | 110 |
| 11.9.2 | Literatur.....  | 110 |
| 11.9.3 | Onlinequellen .....                                       | 110 |
| 11.10  | Abbildungsverzeichnis.....                                | 111 |
| 11.11  | Tabellenverzeichnis .....                                 | 112 |
| 11.12  | Abkürzungsverzeichnis .....                               | 113 |
| 11.13  | Glossar .....   | 114 |
| Anhang | .....   | 118 |
| A1     | Umfrage und Auswertung im Detail.....                     |     |
| A2     | Experteninterview Mag. Günter Porta .....                 |     |
| A3     | Experteninterview Ing. Hans Wiesinger .....               |     |
| A4     | Experteninterview Ing. Bernhard Hruska .....              |     |
| A5     | Experteninterview Ing. Klaus Stigger.....                 |     |
| A6     | Experteninterview Hr. Werner Kleinhans .....              |     |
| A7     | Experteninterview Hr. Charly Hafele.....                  |     |
| A8     | Experteninterview Dipl. Ing. Dr. Reinhold Eder.....       |     |
| A9     | NFPA Checkliste Barrierefreie Evakuierung im Notfall..... |     |

## 9 Schlussfolgerungen

### 9.1 Wird Barrierefreiheit auch im Brandfall benötigt?

Sowohl aus ethischer Sicht als auch durch rechtliche Verpflichtungen im Rahmen des UN-Abkommens zum „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“, das von Österreich mitunterzeichnet wurde, besteht die Verpflichtung zur Gleichbehandlung. Mitunter verpflichten sich die unterzeichnenden Staaten „...um sicherzustellen, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen.“<sup>146</sup> Da auch die Gewährleistung der Barrierefreiheit im Brandfall als einer dieser Aspekte gesehen werden kann, ist der österreichische Staat dazu verpflichtet, sicherzustellen, dass geeignete Maßnahmen getroffen werden. Somit sind von Bundesseite geeignete Maßnahmen für Beherbergungsbetriebe zu definieren und vorzuschreiben, um Rechtskonformität mit dem UN-Abkommen zu erreichen. Durch diese vertragliche Bindung muss es früher oder später zu einer entsprechenden Maßnahmensetzung kommen.

### 9.2 Besteht Handlungsbedarf?

Bei der Barrierefreiheit im Brandschutz besteht Handlungsbedarf. Die aktuelle Situation ist für mobilitätseingeschränkte Personen, aufgrund erhöhter Gefahr für Leib und Leben durch fehlende Fluchtmöglichkeiten, nicht tragbar, da es im Brandfall ohne entsprechend an ihre Bedürfnisse angepasste Brandschutzmaßnahmen zu einer erheblichen Gefährdung ihres Lebens kommen kann.

Die demografische Entwicklung Österreichs zeigt zudem, dass die Bevölkerung des Staates immer älter wird und mit zunehmendem Alter auch die Anzahl der Menschen mit Beeinträchtigungen steigt. Diesem Aspekt der Alterserscheinungen muss ebenso Sorge getragen werden wie den ohnehin in der Bevölkerung vorhandenen Personen mit motorischen und sensorischen Beeinträchtigungen. Auch wenn keine detaillierten Erhebungen zum Anteil von mobilitätseingeschränkten Personen innerhalb der Gesamtbevölkerung vorliegen, so kann aufgrund anderer Statistiken, wie beispielsweise der Mikrozensus Umfrage, von ungefähr 15 % ausgegangen werden. Bei einer für das Jahr 2018 erwarteten Gesamtbevölkerung von 8.846.402 Menschen entspricht dies 1.326.906 Betroffenen. Somit kann allein aufgrund der Anzahl an betroffenen Personen die Aussage getroffen werden, dass Handlungsbedarf besteht und barrierefreier Brandschutz in Beherbergungsbetrieben zukünftig geregelt werden muss.

Der Aspekt der zunehmenden Alterung der Gesamtbevölkerung Österreichs und den dadurch bezüglich des Brandschutzes nötigen Adaptierungen wurde auch in den jeweiligen Experteninterviews immer wieder genannt. Eine Anpassung von Beherbergungsbetrieben hinsichtlich der Barrierefreiheit im Brandschutz durch die Setzung entsprechender Maßnahmen würde auch älteren Personen zugutekommen, die nicht mehr über die volle Körperkraft verfügen.

Bezüglich der Situation mobilitätseingeschränkter Personen ist in mehrere Bereiche zu differenzieren. Generell fehlt es aktuell, wie vor allem aus den Experteninterviews mit Fachleuten des Bereiches barrierefreies Bauen hervorgegangen ist, an der Sensibilisierung und am Bewusstsein innerhalb der Bevölkerung in puncto Barrierefreiheit. Gleichzeitig wird der Begriff *barrierefrei* im öffentlichen Verständnis oftmals nur mit *rollstuhlgerecht* assoziiert. Jedoch setzt barrierefreies Bauen weit mehr voraus als lediglich Anpassungen an Rollstuhlfahrende. Es müssen sämtliche Arten von Einschränkungen berücksichtigt werden. Die Tatsache, dass dies oft nicht der Fall ist, zeigt eine mangelnde Sensibilisierung der Öffentlichkeit, wie sie auch von Experten bestätigt wurde, auf. Hier

---

<sup>146</sup> BGBl. III Nr. 155/2008 (2017): §Art.9, Abs.2, Zif. b)

besteht der erste große Handlungsbedarf, noch vor der eigentlichen Konkretisierung und Setzung von möglichen Maßnahmen.

Die fehlende Sensibilisierung kann zum Teil als Ursache dafür angesehen werden, dass die im Bereich der Fachplanung anzuesiedelnde Situation der Barrierefreiheit im Brandfall bislang noch nicht ausreichend geregelt wurde. Auch ist die Problematik der breiten Öffentlichkeit sowie einem Großteil der Gewebetreibenden im Fachbereich Gastgewerbe und Hotellerie nicht ausreichend bewusst. Ebenso sind hier auch die Gesetzgebung und Normungsausschüsse zu nennen, welche das Thema bislang nicht ausreichend reglementiert haben.

Barrierefreies Bauen ist im Rahmen des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes zwar seit 01.01.2006 vorgeschrieben, war jedoch mit einer Übergangsfrist von zehn Jahren behaftet. Somit wurde das Gesetz erst seit dem 01.01.2016 wirksam, was zur Folge hatte, dass sich viele Planende bis dahin noch nicht intensiv mit dem Thema barrierefreies Bauen befassten. Wiederum den Experteninterviews zu entnehmen ist, dass die Ausführung von barrierefreien Zimmern und Gästeallgemeinbereichen in Beherbergungsbetrieben aufgrund mangelnder Fachkenntnisse und der verantwortlichen Planenden und ausführenden Firmen oftmals nur mangelhaft vollzogen wird. Von Seiten der Betreiber von Beherbergungsbetrieben ist das Thema Barrierefreiheit oftmals mit der Befürchtung von horrenden Kosten behaftet. Im Rahmen dieser Arbeit wurden nur Mobilitätseinschränkungen betrachtet, die zu Beginn als sensorische und/oder motorische Einschränkungen definiert wurden. Somit werden die Anforderungen an Personen mit Hör- und Sehbehinderungen ebenso wie jene von Personen mit Bewegungsbehinderungen betrachtet.

Die aktuelle Situation innerhalb Österreichs sieht nach eingehender Analyse von Rechtsschriften, die dem Thema Bauen zugeordnet sind, derzeit so aus, dass das barrierefreie Bauen in landesspezifischen Gesetzestexten (Landesbauordnungen, länderspezifischen technischen Bauvorschriften, und dergleichen) geregelt wird. Folglich ist keine einheitliche Regelung für das gesamte Bundesgebiet vorhanden und es ergeben sich zwischen den Bundesländern erhebliche Unterschiede, ab wann barrierefreie Gästezimmer vorhanden sein müssen. Dies wiederum ist als Wettbewerbsverzerrung zu werten und stellt darüber hinaus ein erhebliches Hindernis bei der Schaffung eines österreichweit einheitlichen Standards in puncto Barrierefreiheit dar.

Eine österreichweit einheitliche Regelung bezüglich des erforderlichen Vorhandenseins von barrierefreien Gästezimmern, wie in der nicht rechtskräftigen ÖNORM B 1603, wäre hierbei erstrebenswert. Eine einheitliche Vorschrift hätte zudem den Vorteil, dass die Schaffung von einheitlichen Standards und die damit verbundene Maßnahmensetzung in Bezug auf die Gewährleistung der Barrierefreiheit im Brandfall erleichtert werden würde.

Je nach Art der Behinderung von mobilitätseingeschränkten Personen sind unterschiedliche Anforderungen zu beachten und verschiedene Hilfestellungen im Brandfall zu leisten.

Die aktuelle Situation ist nach Analyse sämtlicher relevanter Gegebenheiten und Gesprächen mit Fachleuten als äußerst kritisch zu werten, da zurzeit keine Setzung von brandschutztechnischen Maßnahmen unter Berücksichtigung der speziellen Bedürfnisse von mobilitätseingeschränkten Personen erforderlich ist. Dies hat zur Folge, dass bei den üblichen Strukturen von Beherbergungsbetrieben, in denen die Gästezimmer im Regelfall in den oberen Geschossen situiert sind, keine Fluchtmöglichkeit für mobilitätseingeschränkte Menschen besteht. Ebenso ist die Situation in Gästeallgemeinbereichen, die nicht ebenerdig angeordnet sind, als kritisch zu betrachten.

Die Flucht kann grob in drei Phasen unterschieden werden: Alarmierung, Bewegung und Verlassen des Gebäudes in einen sicheren Bereich.

Die Problematik beginnt bereits bei der Alarmierung, wo die Bedürfnisse von seh- und vor allem hörgeschädigten Personen nur unzureichend oder gar nicht berücksichtigt werden. So nimmt eine sehbehinderte Person die akustische Alarmierung mittels Sirenen zwar wahr, allerdings ist diese oftmals nur schwer zuzuordnen. Für eine Person mit eingeschränkter Hörfähigkeit ist die Alarmierung, wie sie aktuell praktiziert wird, jedoch komplett ungeeignet.

Die Alarmierung stellt erst den ersten Teil der Flucht dar. In der zweiten Phase, der Bewegung, werden die Anforderungen von mobilitätseingeschränkten Personen an die barrierefreie Gestaltung des Brandschutzes noch umfassender. Personen mit Hörbehinderungen bilden hier, vorausgesetzt, dass

ihre Alarmierung im Brandfall gewährleistet war, die anspruchloseste Gruppe. Bei ihnen kann davon ausgegangen werden, dass Sie eigenständig das Gebäude, der gesetzlich vorgeschriebenen Fluchtwegkennzeichnung folgend, verlassen können.

Personen mit Seheinschränkungen sind in der Phase der Bewegung in zwei Gruppen zu differenzieren: Personen mit Restsehvermögen und Personen mit komplettem Sehverlust.

- Personen mit Restsehvermögen ist es unter Umständen möglich, das Gebäude bei entsprechend ausgeführten Fluchtwegen, d. h. entsprechender optischer Leitsysteme mittels Kontrastierung, selbständig zu verlassen.
- Personen mit komplettem Sehverlust sind hierbei, vor allem wenn der Hauptfluchtweg nicht dem Haupteintrittsweg entspricht, wie es im Gros der Beherbergungsbetriebe der Fall ist (Haupteintritt durch Hotelhalle, gesicherter Endausgang im Brandfall direkt aus dem Fluchttreppenhaus), vor Probleme gestellt. Ebenso sind die taktilen Kennzeichnungen, die für die Orientierung dieser Personengruppe von Relevanz sind, oftmals nicht oder nur unzureichend vorhanden.

Die größte Gruppe der mobilitätseingeschränkten Personen, sowohl in Hinblick auf die Anzahl der Betroffenen als auch in Sachen Problematik während der Bewegungsphase der Flucht, sind Personen mit Bewegungseinschränkungen.

Sobald eine Bewegungseinschränkung die motorischen Fähigkeiten des Gehapparates betrifft – seien es Prothesengehende, Rollstuhlfahrende, Personen mit Krücken oder ähnlichen Hilfsmitteln zur Fortbewegung oder Personen, die nicht mehr über genügend Kraft in der Muskulatur verfügen – sind Treppen nur mit großem Aufwand oder gar nicht zu bewältigen. Die barrierefreie Erschließung der Zimmer erfolgt in den meisten Fällen mittels einer Personenaufzugsanlage, die jedoch im Brandfall durch die Brandfallsteuerung in der Regel außer Betrieb gesetzt wird. Somit sind Personen mit Bewegungseinschränkungen im Brandfall zum Verbleib in der jeweiligen Geschossebene gezwungen. Ersatzmaßnahmen oder Maßnahmen zur Sicherstellung des Schutzes von Leib und Leben Betroffener werden nirgendwo definiert. Nur in den seltensten Fällen verfügen Beherbergungsbetriebe über einen Evakuierungs- oder Feuerwehraufzug, der auch, sollte er vorhanden sein, nur als Hilfsmittel zur Evakuierung von Personen angesehen werden kann, da er nicht ohne fremde Hilfe, sprich Einsatzkräfte der Feuerwehr oder Evakuierungshelfende, benutzt werden kann. Eine selbständige Flucht ist somit für Personen mit Bewegungsbehinderungen allenfalls bis in ein gesichertes Fluchttreppenhaus möglich, in dem nach Ansatz der nicht rechtsverbindlichen ÖNORM B 1603 gesicherte Verweilbereiche situiert werden sollten. Nach aktuellem Stand ist die Schaffung von gesicherten Verweilbereichen allerdings nicht rechtsverbindlich. Dies bedeutet, dass betroffene Personen, sollten sie sich ins Treppenhaus begeben, ohne ausreichenden Platz zum Verweilen ein Hindernis für andere flüchtende Personen darstellen und in einer Paniksituation Gefahr laufen, mitgerissen zu werden. Somit stellt die aktuell unregelte Situation sowohl für die Betroffenen als auch für andere sich im Gebäude befindliche Personen im Gefahrenfall ein nicht unerhebliches Risiko dar. Dies geht sowohl aus logischen Schlussfolgerungen, welche durch das Versetzen in die Lage von mobilitätseingeschränkten Personen angestellt werden können, als auch aus den Expertenbefragungen hervor, wobei anzumerken ist, dass zwei der befragten Experten sich selbst im Rollstuhl befinden und die Situation in einem normalen Fluchttreppenhaus ohne entsprechende Verweilbereiche äußerst kritisch sehen. Die dritte Phase der Flucht, das Verlassen des Gebäudes zu einem sicheren Ort des angrenzenden Geländes im Freien, kann mit den gleichen Anforderungen wie die Phase der Bewegung gesehen werden. Hierbei stellen sich keine gesonderten Anforderungen, die nicht schon bis hierhin zum Tragen gekommen wären.

Dadurch, dass die Anforderungen für eine eigenständige Flucht für Personen mit Mobilitätseinschränkungen derzeit nicht geregelt sind und daher auch nicht gewährleistet werden können, wird häufig auf die Einsatzkräfte der Feuerwehr verwiesen, die im Brandfall mit der Rettung der Betroffenen zu betrauen sind. Dies allein stellt jedoch keinen ausreichenden Schutz für betroffene Personen dar. Wie in der Arbeit mit Verweis auf entsprechende Studien dargestellt wurde, liegt die

Reanimationsgrenze im Brandfall bei 17 Minuten. Eine generelle Hilfsfrist wie in anderen europäischen Ländern gibt es in Österreich nicht. Deshalb kann nicht gesagt werden, wie viel Zeit von der Branddetektion über die Alarmierung bis hin zum tatsächlichen Eintreffen der Feuerwehr vor Ort vergeht. Erschwerend kommt hinzu, dass das österreichische Feuerwehrsysteem mit Ausnahme von sechs Landeshauptstädten auf freiwilliger Basis beruht. Dies hat zur Folge, dass die Zeitspanne zwischen Alarmierung und Ausrücken der Feuerwehr von der Variable des Eintreffens der Freiwilligen auf der Feuerwache abhängig ist.

Wird eine Hilfsfrist mit 10 Minuten angenommen, die die Zeit ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zum Eintreffen der ersten Einsatzkräfte darstellt, so verbleiben noch 7 Minuten bis zum Erreichen der Reanimationsgrenze. Von diesen 7 Minuten muss wiederum die Zeit für die Branddetektion nach Brandausbruch bis zur Alarmierung sowie die Zeit, die die Einsatzkräfte vor Ort benötigen, um sich ein Bild von der Gefahrenlage zu machen, abgezogen werden. Um überhaupt Kenntnis davon zu erlangen, ob in einem Gefahrenobjekt barrierefreie Zimmer vorhanden sind oder nicht und wo diese situiert sind, ist die Feuerwehr derzeit auf Auskünfte von Mitarbeitenden des betreffenden Gebäudes angewiesen. Es gibt keinerlei Regelungen zur Eintragung von solchen Zimmern in die jeweiligen Brandschutzpläne und Konzepte. Lediglich für gesicherte Verweilbereiche existiert derzeit ein Symbol. Somit wird klar, dass den Freiwilligen Feuerwehren Österreichs eine Aufgabe zugetragen wird, die sie in dieser Form nicht bewältigen können. Allenfalls können sie mit Unterstützung von zuständigen Mitarbeitenden vor Ort für die Evakuierung von Personen aus gesicherten Wartebereichen zu Hilfe gezogen werden.

Ebenso stellt die aktuelle Situation für betroffene Personen eine erhebliche Gefährdung für Leib und Leben im Falle eines Brandes dar. Auch wenn die durchgeführte quantitative Befragung nicht als repräsentativ zu werten ist, kann aufgrund der Antworten gesagt werden, dass mit Betroffenen ein gemeinsamer Konsens an Maßnahmen gefunden werden kann, der nicht als diskriminierend empfunden wird. Viele mobilitätseingeschränkte Personen sehen Maßnahmen, die der Sicherheit von Leib und Leben dienen, nicht als Diskriminierung an. Eine Erhaltung der Selbstständigkeit – auch im Brandfall, sofern dies technisch möglich ist – ist für die Betroffenen dennoch wichtig.

Somit kommt diese Arbeit zu dem Schluss und zur abschließenden Beantwortung der Forschungsfrage:

***„Müssen Brandschutzmaßnahmen in österreichischen Beherbergungsbetrieben an mobilitätseingeschränkte Personen angepasst werden?“***

Die derzeitige Situation in Österreich ist sowohl in Hinsicht auf die Rechtskonformität mit dem Hauptaugenmerk auf die UN-Konvention zum „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ als auch aus ethischer und moralischer Sicht nicht ausreichend bedacht und geregelt. Sie stellt eine Gefahr für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen dar, da weder die Alarmierung noch die Flucht, sei es eigenständig oder mit fremder Hilfe, geregelt sind und somit nicht gewährleistet werden können. Ebenso muss der zunehmenden Alterung der Gesamtbevölkerung Österreichs und auch Europas, da im Zusammenhang mit Beherbergungsbetrieben von Tourismus gesprochen wird, Sorge getragen werden. Wenn auch teilweise schon erste Versuche unternommen wurden, die Barrierefreiheit im Brandschutz zu Regeln, so muss dennoch erwähnt werden, dass diese bislang noch nicht mit den detaillierten Regelungen und Empfehlungen in den USA vergleichbar sind, wo die Problematik der Barrierefreiheit im Brandfall bereits 1999 das erste Mal geregelt wurde. Diese Ansätze gilt es auf Europa zu übertragen und auf die Gegebenheiten hierzulande anzupassen.

Die Forschungsfrage kann damit zusammenfassend beantwortet werden:

**Ja, Brandschutzmaßnahmen in österreichischen Beherbergungsbetrieben müssen an mobilitätseingeschränkte Personen angepasst werden.**

## 10 Ausblick

Die vorliegende Arbeit nimmt nur Bezug auf Personen mit motorischen und sensorischen Einschränkungen. Ob darüber hinaus auch für Personen mit anderen Arten von Beeinträchtigungen (z. B. mentale Beeinträchtigungen) erhöhter Handlungsbedarf besteht, wird nicht ermittelt. Dies ist wiederum ein eigenständiges Fachgebiet, da die Arten solcher Einschränkungen mannigfaltig sind. Weiters ist diese Arbeit nur für die speziellen Rahmenbedingungen von Beherbergungsbetrieben in Österreich erstellt worden. Barrierefreier Brandschutz ist jedoch auch in zahlreichen anderen Bereichen bedeutend, so z. B. für öffentliche Plätze, Gebäude, Versammlungsstätten, Schulen oder Krankenhäuser. Der barrierefreie Brandschutz muss in zukünftige Richtlinien integriert werden, schon alleine aufgrund der Anzahl der betroffenen Personen, die in den nächsten Jahren zweifellos ansteigen wird, sofern keine Heilungsmöglichkeiten für entsprechende Beeinträchtigungen gefunden werden.

Zudem sind die beschriebenen Maßnahmen nur als Vorschlag zu werten. Die Ausarbeitung von allgemeingültigen, geeigneten Konzepten für die planerische Sicherstellung des barrierefreien Brandschutzes muss mit Vertretern sämtlicher Interessensgruppen gemeinsam erfolgen.

Hierbei besteht vermehrt Forschungs- und vor allem Handlungsbedarf.

Weiterhin muss noch ermittelt werden, wie sich welche Maßnahme im Ernstfall tatsächlich auswirkt und ob deren vermeintliche Eignung zur Sicherstellung der barrierefreien Flucht sowie der Evakuierung von mobilitätseingeschränkten Personen im Brandfall auch in Stresssituationen belegbar ist.

Das Thema Barrierefreiheit und sämtliche mit der Gewährleistung der Barrierefreiheit verbundenen Aspekte werden in den nächsten Jahren, bedingt durch die demografische Entwicklung, immer mehr in den Vordergrund rücken.

Diesbezüglich werden sich neue Forschungsfelder, mit Sicherheit auch im Bereich des Brandschutzes, ergeben, zumal die technische Entwicklung stetig voranschreitet und neue Maßnahmen und Systeme hervorbringt. Der Brandschutz wird neue Forschungsfelder erschließen, die aktuell vielleicht noch undenkbar sind.

Gerade der Bereich der Barrierefreiheit im Brandfall ist in vielen Belangen noch unerforscht und wird zunehmend an Bedeutung gewinnen.

In diesem Sinne:

Miteinander für eine bessere, aufgeklärte und vor allem auch in jeglicher Hinsicht BARRIEREFREIE Zukunft.